

# DIE STADT

## AMTSBLATT DER KLINGENSTADT SOLINGEN

73. Jahrgang

Sonderausgabe

Dienstag, 13. Oktober 2020

### BEKANNTMACHUNG

**Ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung  
zum Zwecke der Verhütung und der Bekämpfung der  
Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2  
hier: Notwendige Testung für Urlaubsreisen im  
Bundesgebiet während der Herbstferien**

Gemäß den §§ 16 Absatz 1 Satz 1 und 28 Absatz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG) - vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1385), in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602) in der jeweils gültigen Fassung und § 15 a Coronaschutzverordnung NRW vom 30.09.2020 (GV NRW S. 923) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen

**ab dem 14.10.2020, 0:00 Uhr, bis zum 25.10.2020,  
24:00 Uhr, für das gesamte Stadtgebiet  
der Stadt Solingen**

folgendes angeordnet:

Aufgrund der aktuellen Coronalage im Stadtgebiet von Solingen werden auf Grundlage von § 15 a CoronaSchVO ergänzend zu den Regelungen der jeweils geltenden Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) des Landes Nordrhein-Westfalen folgende Anordnung getroffen:

Es wird hiermit für alle Einwohner und Einwohnerinnen der Stadt Solingen, die in den Herbstferien einen innerdeutschen Urlaub gebucht haben und einen negativen Test benötigen, ein Test auf SARS-CoV-2 veranlasst.

#### Begründung

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und in Nordrhein-Westfalen gibt es weiterhin zahlreiche Infektionen. In der Stadt Solingen gibt es derzeit 119 Infizierte (Stand 7.10.2020). In Quarantäne befinden sich 1.107 Personen

(Stand 07.10.2020). In den letzten sieben Tagen steigen sich die Zahlen der bestätigten Fälle. Die entwickelten Inzidenzen, wonach bei mehr als 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner pro Woche im Verhältnis zur CoronaSchVO weitergehende Maßnahmen erforderlich werden, sind eingetreten. Demnach bin ich gehalten, gemäß § 28 Abs. 1 IfSG und § 15 a CoronaSchVO Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Nach § 15 a Abs. 3 CoronaSchVO NRW sind jetzt zwingend zusätzliche Schutzmaßnahmen anzuordnen.

Insbesondere ist es aufgrund der drastisch steigenden Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 - Infektionen erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung – insbesondere Verzögerung – der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Daher haben zahlreiche Gebiete/ Städte sogenannte Beherbergungsverbote erlassen, mit der Folge, dass Solinger Einwohner wegen der derzeitigen Überschreitung des Inzidenzwertes von 50 teilweise nur mit einem negativen Test auf SARS CoV-2 einreisen bzw. ihren Urlaub dort verbringen dürfen. Die Testung muss ausweislich des Erlas-

Herausgegeben von:

**Klingenstadt Solingen**

Der Oberbürgermeister

Pressestelle, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen

Verantwortlich Birgit Wenning-Paulsen  
Fon 0212 290 - 2613

Redaktion Ilka Fiebich  
Fon 0212 290 - 2111, Fax 290 - 74 2111

E-Mail amtsblatt@solingen.de

Satz Klingenstadt Solingen, Mediengestaltung

Veröffentlichung/  
Vertrieb Digital unter [www.solingen.de/amtsblatt](http://www.solingen.de/amtsblatt).  
In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Walter-Scheel-Platz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Gedruckt auf nach „Der Blaue Engel“ zertifiziertem Papier.

ses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein- Westfalen vom 9.10.2020 veranlasst werden.

Die Stadt Solingen ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Anordnung und Durchführung von Maßnahmen des Infektionsschutzgesetzes nach § 3 IfSG und nach § 15 a CoronaSchVO NRW zuständig.

Die nunmehr angeordneten Maßnahme ist Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Abs. 1 IfSG und § 15 a CoronaSchVO NRW.

Die angeordnete Maßnahme ist geeignet zu einer weiteren Verzögerung der Infektionsdynamik beizutragen. Dies gilt sowohl für eine Einschränkung des möglichen Übertragungsweges des Virus als auch für eine Einschränkung der Verbreitungsmöglichkeit. Durch die zügige Testung wird eine Verbreitung in andere Gebiete verhindert.

Die angeordneten Maßnahmen sind auch erforderlich. Aufgrund der aktuellen Entwicklungen der Infektionen und der Kenntnis über die Übertragung des Virus ist es erforderlich, diese Testungen möglichst schnell durchzuführen. Durch die angeordnete Feststellung wird die Zeit Test bis Ergebnis beschleunigt. Einer besonderen Veranlassung der Testung im Einzelfall durch das Gesundheitsamt bedarf es nicht mehr.

Die Anordnungen sind auch angemessen. Sie stehen nicht außer Verhältnis zu den Vorteilen, die sie bewirken. Die schnellere Testung mit dem dadurch schnelleren Ergebnis ist in jedermanns Interesse.

#### *II. sofortige Vollziehung*

Die Anordnungen dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung hat daher keine aufschiebende Wirkung.

#### *III. Bekanntgabe*

Diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maß-

gabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

In Vertretung

Jan Welzel  
Beigeordneter